

Regelung des § 15.3 der Schulordnung am Gymnasium Oberwil:

Der Schulrat des Gymnasiums Oberwil beschliesst:

Im Verlauf ihrer Schulzeit am Gymnasium Oberwil stehen den Schülerinnen und Schülern drei Tage für Ferienverlängerungen zu (en bloc oder auf verschiene Ferien verteilt, jeweils mind. 1 Tag, keine Halbtage).

- das termingerecht eingereichte Urlaubsgesuch muss in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten begründet und unterzeichnet werden.
- Als Begründung gilt eine aus reisetechischen Gründen nachgewiesene Notwendigkeit zur früheren Abreise oder verspäteten Rückkehr.
- Der Urlaub ist beim zuständigen Konrektor zu beantragen, die Kontrolle über die bezogenen Tage liegt bei der Schulleitung.
- Diese Ferienverlängerungen sind **nur möglich bei den von der BKSD definierten Ferien, nicht aber vor oder nach unterrichtsfreien Tagen wie Pfingstmontag, Auffahrtsbrücke etc. und in der Regel nicht während der Sonderwoche (vor den Sommerferien).**

Vom Schulrat beschlossen am 23. Juni 2003, angepasst am 18. August 2010.